

Die Bundesversammlung

Die Wahl des
Bundespräsidenten



Inhalt

- 5 Die Grundlagen: warum keine Volkswahl?**
- 7 Lehren der Geschichte
- 10 Bundespräsident oder Bundespräsidium?**
- 11 Mitwirkung der Länder bei der Wahl**
- 12 Die Rolle des Bundespräsidenten**

- 16 Die Bundesversammlung: Ort und Datum sind schon Tradition**
- 19 »Geborene« und »gekorene« Mitglieder**
- 22 Zusammensetzung der 13. Bundesversammlung 2009**

- 24 Die Wahl: absolute oder einfache Mehrheit?**

- 27 Rückblick: Weichenstellung für neue Koalitionen**
- 28 Präsidenten und Kandidaten**

- 33 Service**
- 33 Artikel 54 des Grundgesetzes**
- 34 Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung**
- 38 Die Bundespräsidenten seit 1949**
- 56 Zusammensetzung der Bundesversammlungen von 1949 bis 1989 nach Parteien**
- 58 Zusammensetzung der 10. Bundesversammlung 1994**
- 60 Zusammensetzung der 11. Bundesversammlung 1999**
- 62 Zusammensetzung der 12. Bundesversammlung 2004**
- 64 Register**
- 65 Literaturhinweise/Informationen im Internet**

Sie hat über 1.000 Mitglieder, mehr als jede andere parlamentarische Versammlung in Deutschland. Sie tagt in der Regel nur einmal in fünf Jahren; meist ergreifen nur zwei Redner das Wort, eine Debatte findet nicht statt. Dieses ungewöhnliche Treffen ist die Bundesversammlung, die doppelt so viele Mitglieder wie der Bundestag zählt. Sie kommen zusammen, um nur eine einzige Aufgabe zu erfüllen: die Wahl des Bundespräsidenten, des Staatsoberhauptes der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Verfahren haben die Mütter und Väter des Grundgesetzes im Jahr 1949 festgelegt, als Konsequenz aus dem Scheitern der Weimarer Republik und der Machtübernahme der Nationalsozialisten, wobei der vom Volk gewählte Präsident eine unglückliche Rolle spielte.

Die Grundlagen: warum keine Volkswahl?

Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland. Warum aber wird dieser oberste Repräsentant des Staates nicht vom Volk gewählt? Die Frauen und Männer, die 1948/1949 das Grundgesetz ausarbeiteten, lehnten eine solche Volkswahl aus guten Gründen ab. Denn zum Untergang der ersten deutschen Demokratie hatte ein vom Volk gewählter Präsident mit beigetragen.

In Monarchien wird die Aufgabe des Staatsoberhauptes vererbt, in Republiken wird eine Präsidentin oder ein Präsident gewählt. In vielen Staaten entscheidet das Volk über die Besetzung des höchsten Staatsamts, so zum Beispiel in Frankreich: Dessen Präsident ist der mächtigste Politiker unseres Nachbarlands. Er ernennt den Premierminister und kann das Parlament auflösen. Aber unabhängig von diesen Bestimmungen der Verfassung verleiht ihm die Wahl durch das Volk von vornherein eine besondere Macht. Denn wer eine Mehrheit der Bevölkerung hinter sich hat, dessen Wort hat möglicherweise mehr Gewicht als das eines Regierungschefs mit einer knappen Mehrheit im Parlament.

Deutschland hat Erfahrungen mit einem vom Volk gewählten Präsidenten gemacht. Das war in der Weimarer Republik, die 1918 gegründet wurde und 1933 zerbrach. Als der Parlamentarische Rat 1948 in Bonn zusammenkam, um im Auftrag der Westmächte eine Verfassung für die künftige Bundesrepublik auszuarbeiten, waren Krieg und Nazidiktatur erst gut drei Jahre vorüber. Die 65 Mitglieder des Parlamentarischen Rates wussten aus eigener Erfahrung, wie die erste deutsche Demokratie 1933 zerstört worden war.



Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Hanns Hubmann

Verweis

Stichwort
»Geschichte des Deutschen Bundestages«



Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Hanns Hubmann

Konstituierende Sitzung des Parlamentarischen Rates 1948 in der ehemaligen Pädagogischen Akademie.

Der Parlamentarische Rat

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Parlamentarische Rat auf Anweisung der drei westlichen Alliierten USA, Großbritannien und Frankreich eingesetzt. Die Landtage der elf westdeutschen Länder wählten insgesamt 65 Mitglieder in dieses Gremium, darunter Konrad Adenauer als Präsident des Rates. Berlin wurde durch die fünf nicht stimmberechtigten Mitglieder Jakob Kaiser, Paul Löbe, Ernst Reuter, Hans Reif und Otto Suhr vertreten. Der Parlamentarische Rat beriet eine vorläufige Verfassung für die spätere Bundesrepublik Deutschland: das Grundgesetz, das unter anderem die Grundrechte stärkt, die Rolle des Bundeskanzlers aufwertet und die Stellung des Bundespräsidenten neu gestaltet. Das Grundgesetz wurde am 23. Mai 1949 unterzeichnet und verkündet.

Lehren der Geschichte

Der erste Reichspräsident, Friedrich Ebert, wurde 1919 noch von der Weimarer Nationalversammlung gewählt. Sein Nachfolger wurde Paul von Hindenburg. Im Ersten Weltkrieg Generalfeldmarschall und Generalstabschef des Heeres, blieb Hindenburg auch in der Weimarer Republik Anhänger der Monarchie. Da er wegen seiner angeblichen Kriegserfolge sehr populär war, stellten ihn die Parteien der Rechten nach dem Tod Eberts bei der ersten Volkswahl des Reichspräsidenten 1925 als ihren Kandidaten auf.

Weimarer Republik

Nach dem Ersten Weltkrieg und der erzwungenen Abdankung Kaiser Wilhelms II. entstand 1918 die Weimarer Republik mit der ersten parlamentarisch-demokratischen Verfassung Deutschlands. An der Spitze der Republik stand ein für sieben Jahre direkt vom Volk gewählter Reichspräsident, der Teil der Exekutive war und über ein Notverordnungsrecht verfügte. Die Reichsregierung wurde vom Reichskanzler geführt, der aber vom Reichspräsidenten und der Reichstagsmehrheit abhängig war. Die Weimarer Republik endete 1933 mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten, als der Reichstag dem Ermächtigungsgesetz Hitlers zustimmte und damit auf seine Rechte verzichtete.



Foto © Bundesarchiv, Bild 102-00015, Fotograf: o. Ang.

Erster Reichspräsident:
Friedrich Ebert.

Hindenburgs Wahl zum Reichspräsidenten schuf die Voraussetzungen für eine Verschiebung der politischen Gewichte in der noch jungen und unstabilen Republik. Der Reichspräsident gewann an Einfluss, die Regierung und das Parlament – der Reichstag – wurden schwächer. Diese Entwicklung beschleunigte sich seit 1930. Dem politisch zwischen rechts und links zerrissenen Reichstag ging die politische Macht immer mehr verloren. Hindenburg ernannte ohne Mitwirkung der Volksvertretung mehrere Reichskanzler. Sie regierten mithilfe seiner Notverordnungen, die in der Weimarer Verfassung für Ausnahmesituationen vorgesehen waren. Das Parlament war praktisch ausgeschaltet.



Foto © Bundesarchiv, Bild 183-538324, Fotograf. o. Ang.

Reichspräsident von Hindenburg (r.) und Reichskanzler Adolf Hitler (l.) am »Tag von Potsdam« 1933: Mit dem Handschlag und der tiefen Verneigung ordnet sich Hitler scheinbar dem Reichspräsidenten unter.

Entgegen den Befürchtungen der Anhänger der Republik hielt sich Hindenburg an die Verfassung. So kamen die SPD und die Parteien der Mitte bei der nächsten Präsidentenwahl im Jahr 1932 auf die Idee, ihn als ihren Kandidaten gegen den Nationalsozialisten Adolf Hitler aufzustellen. Hindenburg siegte zwar, doch der Marsch in die Diktatur schien unaufhaltsam: Am 30. Januar 1933 berief Hindenburg Hitler zum Reichskanzler, und nur einen Monat später, einen Tag nach dem Reichstagsbrand, unterzeichnete er die von den Nationalsozialisten gewünschte »Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat«. Mit ihr wurden die Grundrechte praktisch außer Kraft gesetzt. Es folgte eine Welle von Verhaftungen oppositioneller Politiker, vor allem von Kommunisten und Sozialdemokraten. Im März setzte Hitler im Reichstag das Ermächtigungsgesetz durch, das unter anderem die Rechte des Parlaments außer Kraft setzte. Auch dieses Gesetz trug die Unterschrift des Reichspräsidenten-

ten. Die Demokratie war auf scheinbar legalem Weg beseitigt, an ihre Stelle trat die Alleinherrschaft der Nationalsozialisten.

Selbstmord aus Angst vor dem Tod

Nach den Erfahrungen der Weimarer Republik und des NS-Unrechtstaats spielten die Befugnisse des künftigen Staatsoberhauptes und seine Wahl in den Diskussionen des Parlamentarischen Rates eine wichtige Rolle. Weitgehend einig waren sich die Mitglieder des Gremiums, dass eine Volkswahl des Staatsoberhauptes nicht in Frage kam. Die Stellung von Parlament und Regierung sollte im Vergleich zur Weimarer Verfassung gestärkt, die des Staatsoberhauptes dagegen geschwächt werden. Adolf Susterhenn, CDU-Abgeordneter und Mitglied des Parlamentarischen Rates, fasste die Bedenken gegen eine Volkswahl zusammen: »Die Präsidentenwahlen von 1925 und 1932 haben bewiesen, dass diese Form der Wahl für das deutsche Volk jedenfalls nicht die geeignete Form ist. Im Jahr 1925 wurde der Kandidat der Reaktion gewählt, und im Jahre 1932 haben auch die demokratischen Kräfte durch ihren damaligen Wahlakt geradezu aus Angst vor dem Tode Selbstmord begangen.«

Das Staatsoberhaupt sollte nicht durch eine Volkswahl bestimmt werden.

Mehr als 30 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs prüfte die Enquetekommission »Verfassungsreform« des Bundestages erneut, ob eine Volkswahl des Staatsoberhauptes angebracht sei. Das Ergebnis war eindeutig: In ihrem Schlussbericht vom Dezember 1976 betonte die Kommission, eine Einführung der unmittelbaren Volkswahl des Bundespräsidenten wäre zugleich die Entscheidung für ein aktiv-politisches Präsidentenamt und müsste entsprechende Änderungen in den Aufgaben und Befugnissen des Bundespräsidenten nach sich ziehen. »Die Kommission hat jedoch keinen Anlass gesehen, die vom Parlamentarischen Rat bewusst getroffenen Entscheidungen über die Ausgestaltung des Präsidentenamtes und die Organisation der Regierungsgewalt in Frage zu stellen oder gar zu revidieren. Sie spricht sich daher gegen die Einführung der unmittelbaren Volkswahl des Bundespräsidenten aus.«

 **Verweis**
Stichwort
»Enquete-kommissionen«



Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Wolfrath

Bundespräsident Theodor Heuss (r.) im Gespräch mit dem Vorsitzenden der SPD, Kurt Schumacher, bei einem Empfang im September 1949.

Bundespräsident oder Bundespräsidium?

Zurück zum Parlamentarischen Rat. Bevor der sich über ein Wahlverfahren einigte, musste erst einmal die Frage geklärt werden, ob der zu gründende Teilstaat im Westen Deutschlands überhaupt einen Präsidenten haben sollte. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Parlamentarischen Rates sympathisierten zunächst mit der Idee, an die Spitze ein »Bundespräsidium« zu setzen, das aus den Präsidenten des Bundestages und des Bundesrats sowie dem Kanzler gebildet werden sollte. Später wurde auch vorgeschlagen, ganz auf ein Staatsoberhaupt zu verzichten und dessen Aufgaben und Funktionen dem Präsidenten des Bundestages zu übertragen. Damit sollte der provisorische Charakter des Teilstaats und seines Grundgesetzes unterstrichen werden.

Schließlich setzten sich aber diejenigen durch, die dafür plädierten, eine Person zum obersten Repräsentanten des neuen Staates zu berufen.

Besonders stark machte sich dafür der Abgeordnete Theodor Heuss (FDP). Er betonte, »die Person, die Amtsfunktion des Bundespräsidenten« solle »nicht in die ungewisse Geschichte abgeschoben werden«. Man müsse den »Mut haben, in das Strukturelle das Feste einzubauen«. Das sah dann auch die Mehrheit des Parlamentarischen Rates so. Theodor Heuss, der Professor aus Württemberg, der selbst so viel für die Schaffung des Amtes getan hatte, konnte anschließend als erster Bundespräsident seine Vorstellungen in die Tat umsetzen. Durch seine Persönlichkeit, seine Würde und seinen Geist gab er dieser Institution in seiner zehnjährigen Amtszeit ein Gewicht, das weit über seine formalen Kompetenzen hinaus reichte. Nach Ablauf seiner zweiten Amtszeit gab es sogar Überlegungen, ihn mithilfe einer Grundgesetzänderung für eine dritte Amtszeit zu wählen.

Mitwirkung der Länder bei der Wahl

Nachdem sich der Parlamentarische Rat auf eine Person als Staatsoberhaupt verständigt hatte, musste die Frage entschieden werden, wie dieses Verfassungsorgan, der Bundespräsident, gewählt werden sollte. Die einen wollten dafür einen übereinstimmenden Beschluss von Bundestag und Bundesrat. Dagegen wandten SPD und FDP ein, dass der Bundesrat ja aus weisungsgebundenen Vertretern der Landesregierungen besteht. So argumentierte der Sozialdemokrat Rudolf Katz aus Schleswig-Holstein: »Es geht nicht an, dass Wähler, die über die Besetzung des höchsten Amtes des neuen Staatsgebildes entscheiden sollen, nach Instruktionen ihrer Landesregierungen handeln.« Dies sei eines freien Staates unwürdig, aber auch »irgendwie systemwidrig«.

An der Wahl des Bundespräsidenten sollten Bundestag, Bundesrat und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beteiligt sein.

Der Bundesrat

Neben Bundestag, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht und Bundesregierung ist der Bundesrat eines der fünf ständigen Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und der Verwaltung des Bundes mit. Darüber hinaus ist er auch in Angelegenheiten der Europäischen Union beteiligt. Je nach Bevölkerungszahl entsenden die 16 Bundesländer zwischen drei und sechs Vertreter ihrer Landesregierungen in den Bundesrat. Der Präsident des Bundesrats wird jedes Jahr am 1. November aus dem Kreis der Ministerpräsidenten gewählt.

Die politischen Rechte des Bundespräsidenten sind im Vergleich zu denen des früheren Reichspräsidenten stark begrenzt.

Es war dann wieder Theodor Heuss, der damalige Vorsitzende der FDP, der vorschlug, das Staatsoberhaupt durch eine »Bundesversammlung« wählen zu lassen. Sie sollte seiner Meinung nach aus Mitgliedern des Bundestages und der Landtage sowie aus einigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bestehen. Nach langen Debatten setzte sich Heuss durch. Um den Bundesrat zu beteiligen, beschloss man, seine Mitglieder zusammen mit denen des Bundestages zusammenzurufen, wenn ein neuer Bundespräsident seinen Amtseid ablegt.

Die Rolle des Bundespräsidenten

Am 8. Mai 1949, vier Jahre nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht, beschloss der Parlamentarische Rat das Grundgesetz, das am 23. Mai verkündet wurde. In dem Abschnitt über den Bundespräsidenten hatte der Parlamentarische Rat seinen Willen niedergelegt, die politischen Rechte des Staatsoberhauptes im Vergleich zu denen des Reichspräsidenten der Weimarer Zeit stark zu begrenzen. So kann der Bundespräsident weder allein den Kanzler bestimmen noch »Notverordnungen« erlassen; er hat auch nicht den Oberbefehl über die Streitkräfte. Seine Aufgaben sind – wie die einer Königin oder eines Königs in einer konstitutionellen Monarchie – eher repräsentativer Natur.



Repräsentant des Staates nach innen und außen

Zu den klassischen Funktionen des Bundespräsidenten gehören die völkerrechtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland sowie die Repräsentation der Bundesrepublik nach innen und außen, beispielsweise durch sein öffentliches Auftreten bei staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, durch Reden, durch Besuche in Ländern und Gemeinden, durch Staatsbesuche im Ausland und den Empfang ausländischer Staatsgäste. Der Bundespräsident ernennt den vom Bundestag gewählten Kanzler und die von diesem vorgeschlagenen Bundesminister. Er kann in gewissen, im Grundgesetz näher geregelten Ausnahmefällen den Bundestag auflösen und übt für den Bund das Begnadigungsrecht sowie das Ordensrecht aus. Er unterzeichnet die Gesetze und verkündet sie. Bevor der Bundespräsident ein Gesetz ausfertigt, prüft er als Teil des Gesetzgebungsverfahrens ob das Gesetz nach den Vorschriften des

Bundespräsident Horst Köhler und Bundestagspräsident Norbert Lammert (CDU/CSU) (vorn v. l.), Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU/CSU), der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier und der Präsident des Bundesrats Peter Müller (hinten v. l.) bei der Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus 2009 im Bundestag.

Grundgesetzes zustande gekommen ist. Dieses Prüfrecht umfasst formelle Gesichtspunkte (Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften) und materielle Fragen (beispielsweise Grundrechte und Staatszielbestimmungen). Hat der Bundespräsident bei einem Gesetz verfassungsrechtliche Bedenken, kann er die Ausfertigung verweigern. In diesem Fall können Bundestag, Bundesrat oder die Bundesregierung das Bundesverfassungsgericht anrufen. In allen anderen Fällen wird das Gesetz nach der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt verkündet.

Prüfrecht

Bislang haben Bundespräsidenten in acht Fällen die Ausfertigung eines Gesetzes verweigert, so zum Beispiel Horst Köhler 2006 das Gesetz zur Neuregelung der Flugsicherung und das Gesetz zur Neuregelung des Rechtes der Verbraucherinformation. In anderen Fällen hatten Bundespräsidenten zwar verfassungsrechtliche Bedenken, waren aber nicht sicher davon überzeugt, dass es sich jeweils zweifelsfrei um einen Verfassungsverstoß handelte. In solchen Fällen legt der Bundespräsident seine Bedenken in einem Brief an den Bundeskanzler und die Präsidenten von Bundestag und Bundesrat dar. So haben es beispielsweise Bundespräsident Karl Carstens 1981 bei der Ausfertigung des Staatshaftungsgesetzes und Bundespräsident Roman Herzog 1994 bei einer Änderung des Atomgesetzes gehandhabt. Bundespräsident Johannes Rau hat 2002 seine Entscheidung bei der Ausfertigung des Zuwanderungsgesetzes zusätzlich in einer öffentlichen Erklärung erläutert.

* www.bundespraesident.de

Wie sieht das Staatsoberhaupt sein Amt und seine Möglichkeiten? Auf seiner Internetseite* heißt es dazu: »Der Bundespräsident ist das einzige Verfassungsorgan, das aus nur einer Person besteht. Die Persönlichkeit des Amtsinhabers prägt deshalb zwangsläufig die Amtsführung in besonderem Maße.« Auch wenn es keine Vorschrift im Grundgesetz gibt, die dem Bundespräsidenten politische Stellungnahmen verbietet, so hält sich

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/
Liesa Johannissen



Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/
Bernd Kühler

das Staatsoberhaupt in aller Regel mit öffentlichen Äußerungen zu tagespolitischen Fragen zurück. »Die ihm auferlegte parteipolitische Neutralität und Distanz zur Parteipolitik des Alltags geben ihm die Möglichkeit, klärende Kraft zu sein, Vorurteile abzubauen, Bürgerinteressen zu artikulieren, die öffentliche Diskussion zu beeinflussen, Kritik zu üben, Anregungen und Vorschläge zu machen.« Der Bundespräsident kann also aufgrund seiner Persönlichkeit die politische Meinungsbildung stark beeinflussen, aber er hat – von wenigen Ausnahmen abgesehen – keine Kompetenzen zur Gestaltung der Politik und der Gesetze.

Amtssitz: die Villa Hammerschmidt in Bonn und Schloss Bellevue in Berlin (v. l.).

Vom »Weißen Haus von Bonn« ins Schloss an die Spree

Der Amtssitz des Bundespräsidenten ist Schauplatz von wichtigen Veranstaltungen: Hier empfängt der Bundespräsident hochrangige Besucher aus dem In- und Ausland, verleiht Orden wie das Bundesverdienstkreuz oder lädt ein zum Tag der offenen Tür. Die Villa Hammerschmidt in Bonn, die wegen ihrer Ähnlichkeit mit dem Amtssitz des US-amerikanischen Präsidenten auch »Weißes Haus von Bonn« genannt wird, diente den Bundespräsidenten von 1950 bis 1994 als Amts- und teilweise auch als Wohnsitz. Theodor Heuss musste nach seinem Amtsantritt 1949 allerdings erst einmal auf die Viktorshöhe in Bad Godesberg ausweichen, bis die Villa Hammerschmidt bezugsfertig war. 1957 bestimmte der Bundestag das Schloss Bellevue im Zentrum Berlins zunächst zum zweiten Amtssitz des Bundespräsidenten. Seit 1994 ist es erster Amtssitz des ersten Mannes im Staat. Die Villa Hammerschmidt wird als zweiter Amtssitz aber weiterhin für repräsentative Zwecke genutzt.



Foto (Ausschnitt) © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Guido Bergmann

Die Bundesversammlung: Ort und Datum sind schon Tradition

Nach der deutschen Vereinigung ist es selbstverständlich geworden, dass der Bundespräsident in der Hauptstadt Berlin gewählt wird. Auch der 23. Mai als Termin ist Tradition für die Bundesversammlung. In ihr bestimmen die Bundestagsabgeordneten zusammen mit den von den Landtagen entsandten Mitgliedern, wer das nächste Staatsoberhaupt sein wird.



Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Bernd Kühler

Das Reichstagsgebäude, Sitz des Deutschen Bundestages und Tagungsort der Bundesversammlung.

Seit 1949, als Theodor Heuss zum ersten Mal gewählt wurde, haben zwölf Bundesversammlungen stattgefunden. Die nächste Bundesversammlung wird am 23. Mai 2009 in Berlin tagen. Denn dieses Datum, der Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes, gehört inzwischen zur parlamentarischen Tradition. Sie wurde vom damaligen Bundestagspräsidenten und späteren

Bundespräsidenten Karl Carstens (CDU/CSU) begründet, der 1979 erstmals den Verfassungstag als Termin für die 7. Bundesversammlung festlegte.

Seine Nachfolger blieben bei diesem Datum. Sollte allerdings ein Bundespräsident vor Ablauf seiner fünfjährigen Amtszeit ausscheiden, etwa durch Tod oder Rücktritt, würde die Bundesversammlung künftig wahrscheinlich an einem anderen Datum tagen. Sie müsste nämlich spätestens 30 Tage nach dem Ausscheiden des Staatsoberhauptes zusammenkommen. Verantwortlich für den Termin, den Ort und die gesamte Organisation der Bundesversammlung ist der zweite Mann im Staat, der Bundestagspräsident. Sollte der Bundespräsident in seinen Befugnissen verhindert sein, wird er nach dem Grundgesetz allerdings vom Präsidenten des Bundesrats vertreten.

So naheliegend wie der Termin der Bundesversammlung ist inzwischen auch der Ort, an dem sie stattfindet: das Reichstagsgebäude in Berlin. Doch auch das war nicht immer so. Da es keine gesetzlichen Regelungen des Tagungsorts gibt, spielten bei dessen Festsetzung in den 1950er- und 1960er-Jahren zunehmend politische Erwägungen eine Rolle. Theodor Heuss, der erste Bundespräsident, war 1949 im Bundeshaus in Bonn gewählt worden, der provisorischen Bundeshauptstadt. Um die Verbundenheit zu Berlin zu unterstreichen, beriefen die Bundestagspräsidenten die nächsten vier Bundesversammlungen nach West-Berlin, das wie eine Insel inmitten des kommunistischen Machtbereichs lag. Dies widersprach nach Ansicht der Sowjetunion und der DDR dem besonderen Status West-Berlins. Sie protestierten regelmäßig gegen die Wahl des Bundespräsidenten in West-Berlin und ließen 1969 sogar Kampfflugzeuge über die Teilstadt fliegen. Die Bundesversammlung, die damals nicht im Reichstagsgebäude nahe der Mauer abgehalten wurde, sondern in der Ostpreußenhalle auf dem West-Berliner Messengelände, war zum Spielball im Kalten Krieg, der Auseinandersetzung zwischen Ost und West, geworden.

Seit 1979 ist der Verfassungstag der Termin, an dem die Bundesversammlung zusammenkommt.



Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Ludwig Wegmann

Die 8. Bundesversammlung in der Bonner Beethovenhalle wählt 1984 Richard von Weizsäcker zum Bundespräsidenten.

Im Zuge der Ostpolitik der neuen sozial-liberalen Bundesregierung kam es 1971 auch zum Viermächteabkommen über Berlin. Die Sowjetunion akzeptierte die besonderen Bindungen West-Berlins zur Wirtschafts-, Gesellschafts- und Rechtsordnung der Bundesrepublik. Allerdings mussten die Westmächte zugestehen, dass der Westteil Berlins »wie bisher kein Bestandteil« der Bundesrepublik sei. Der Bund musste seine Präsenz in West-Berlin einschränken, was auch für die Bundesversammlung galt. Deshalb wurden die Bundesversammlungen seit 1974 nach Bonn einberufen. Nach der deutschen Vereinigung und dem Bundestagsbeschluss zum Umzug nach Berlin war es dann aber selbstverständlich, auch das Staatsoberhaupt in der Hauptstadt wählen zu lassen. Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth berief deshalb die 10. Bundesversammlung zum 23. Mai 1994 in das Reichstagsgebäude nach Berlin ein, das dann auch zur Tagungsstätte des Bundestages wurde.

Das Reichstagsgebäude

Nach den Plänen des Architekten Paul Wallot entstand ab 1884 das Reichstagsgebäude in Berlin, das den Reichstag des Kaiserreichs und später das Parlament der Weimarer Republik beherbergte. Durch den Reichstagsbrand 1933 und während des Zweiten Weltkriegs wurde der Bau schwer beschädigt und erst in den 1960er-Jahren nach Plänen des Architekten Paul Baumgarten wieder aufgebaut.

Mit dem Umzugsbeschluss des Bundestages entschied der Ältestenrat im Oktober 1991, dass das historische Reichstagsgebäude als Sitz des gesamtdeutschen Parlaments dienen solle. Mit dem Umbau wurde der britische Architekt Norman Foster beauftragt. Seit 1999 ist das Reichstagsgebäude Sitz des Bundestages, bereits seit 1994 kommt hier alle fünf Jahre die Bundesversammlung zusammen.



Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Julia Fassbender

»Geborene« und »gekorene« Mitglieder

Die Mütter und Väter des Grundgesetzes hatten festgelegt, dass die Bundesversammlung aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Zahl von Wahlfrauen und -männern besteht, die von den Landtagen über Vorschlagslisten der Landtagsfraktionen gewählt werden. Die Frauen und Männer, die durch ihr Bundestagsmandat in die Bundesversammlung kommen, werden auch als »geborene« Mitglieder bezeichnet, im Gegensatz zu den »gekorenen« Mitgliedern, die die Landtage »küren«. Die einen stehen also mit ihrer Wahl in den Bundestag als Mitglieder der Bundesversammlung fest, die anderen können frei gewählt werden, ob sie nun ein politisches Mandat haben oder nicht. Sie müssen lediglich die Voraussetzungen für eine Wahl in den Bundestag erfüllen. Wählbar ist also jeder Volljährige, der Deutscher ist.

Die Mitglieder der Bundesversammlung haben für die Zeit ihrer Mitgliedschaft den gleichen Status wie Bundestagsabgeordnete. Sie sind »an Aufträge und Weisungen nicht gebunden« und

genießen parlamentarische Immunität. Das bedeutet, dass Strafverfolgungsmaßnahmen für die Dauer ihres Mandats nur nach Unterrichtung des Bundestages oder seiner Genehmigung zulässig sind. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand werden sie entschädigt.

Die Mitgliederzahl der Bundesversammlung schwankt, denn sie ist abhängig von der Zahl der Bundestagsabgeordneten. Deren Zahl wurde in der Vergangenheit durch Wahlgesetze geändert, zum Beispiel nach der deutschen Vereinigung. Auch durch das Wahlergebnis kann sich die Zahl der Bundestagsabgeordneten aufgrund von Überhangmandaten vergrößern und während der Wahlperiode wieder verringern, wenn ein Abgeordneter in einem Land mit Überhangmandaten ausscheidet. Nach aktuellem Stand (März 2009) hat der Bundestag 612 Mitglieder; zur nächsten Bundesversammlung kommen also 1.224 Wahlfrauen und -männer zusammen (voraussichtliche Zusammensetzung: siehe Tabelle Seite 22–23).

 **Verweis**
Stichwort
»Wahlen«

**Die 13. Bundes-
versammlung
besteht aus 1.224
Mitgliedern.**

Die Zahl der Mitglieder, die von den einzelnen Bundesländern in die Bundesversammlung geschickt werden, hängt von den Bevölkerungszahlen der Länder ab. So kommen jedes Mal die meisten »gekorenen« Mitglieder aus Nordrhein–Westfalen, dem bevölkerungsstärksten Bundesland. Es wird 131 Frauen und Männer zur Bundesversammlung 2009 nach Berlin schicken. Bremen als kleinstes Bundesland wird dagegen nur durch fünf Mitglieder vertreten sein. Für die amtliche Feststellung der genauen Zahl der von den einzelnen Landesparlamenten zu wählenden Mitglieder ist die Bundesregierung zuständig. Sie soll »in einer angemessenen Frist« vor dem Zusammentreten der Bundesversammlung bekannt gegeben werden.

Sportler, Künstler, Wirtschaftsführer

Bei der Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung durch die Landesparlamente wird in den Landtagen über Vorschlagslisten der Fraktionen abgestimmt. Wer aus der Liste als Mitglied der

Bundesversammlung gewählt ist, bestimmt sich nach der Zahl der für die jeweilige Liste abgegebenen Stimmen; herangezogen wird dabei das früher auch für die Bundestagswahl geltende Verfahren d'Hondt. Außerdem werden Reservekandidaten bestimmt, die einspringen, wenn gewählte Mitglieder der Bundesversammlung ausfallen. Über dieses Verfahren sind sich die Fraktionen in allen Landtagen einig. So werden die Vorschlagslisten der Fraktionen, die sich am landtagsinternen Stärkeverhältnis orientieren, in der Regel ohne Debatte bestätigt. Das war zum Beispiel auch im baden-württembergischen Landtag im Jahr 2004 der Fall. Winfried Kretschmann vom Bündnis 90/Die Grünen bemängelte lediglich, dass auf der Liste der CDU vor dem Namen des Kandidaten Carl Herzog von Württemberg die drei Buchstaben »S. K. H.« (für »Seine Königliche Hoheit«) standen. Der Abgeordnete stellte fest, in der Republik gebe es keine Königlichen Hoheiten mehr.

Auch in anderen Landtagen schmückten die Namen von Prominenten die Vorschlagslisten zur 12. Bundesversammlung. Skispringer Jens Weißflog ließ sich von der CDU in Sachsen aufstellen, die CSU schickte Skiläuferin Rosi Mittermaier und Fürstin Gloria von Thurn und Taxis nach Berlin. Die SPD konterte mit dem Schauspieler Ottfried Fischer und dem Karikaturisten Dieter Hanitzsch. Die Bundesversammlung bietet also auch Prominenten, die sich öffentlich für eine Partei einsetzen, eine medienwirksame Plattform. Darüber hinaus entsenden die Landesparlamente auch »verdiente« Personen aus dem Volk in die Bundesversammlung, um sich so für ihre Verbundenheit zu ihrem Land oder für ihre Mitarbeit erkenntlich zu zeigen.

Auch zahlreiche Prominente aus Kultur, Wirtschaft, Sport und Verbänden sind mittlerweile Mitglieder der Bundesversammlung.

Zusammensetzung der 13. Bundesversammlung am 23. Mai 2009 (Stand: Januar 2009)**1. Mitglieder der Bundesversammlung, die von den Landtagen zu wählen sind**

Land	Mitglieder, die von den Landtagen zu wählen sind	CDU/CSU	SPD	FDP
Baden-Württemberg	78	39	22	8
Bayern	93	47	19	8
Berlin	24	6	9	2
Brandenburg	20	4	8	–
Bremen	5	2	2	–
Hamburg	12	6	5	–
Hessen (vorläufiges Ergebnis)	44	18	11	7
Mecklenburg-Vorpommern	13	4	5	1
Niedersachsen	61	28	19–20 ⁶	5
Nordrhein-Westfalen	131	63	52	8
Rheinland-Pfalz	31	12	16	3
Saarland	8	5	3	–
Sachsen	33	15	3	2
Sachsen-Anhalt	19	8	5	1
Schleswig-Holstein	22	10	10	1
Thüringen	18	9	3	–
gesamt	612	276	192–193	46

2. Mitglieder der Bundesversammlung, die Mitglieder des Deutschen Bundestages sind

	612	223	222	61
--	-----	-----	-----	----

3. Mitglieder der Bundesversammlung insgesamt

	1.224	499	414–415	107
--	-------	-----	---------	-----

1 Freie Wähler Bayern e. V. (FW)

2 Bei Zuteilung des Bewerbers erreichen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke die gleiche Höchstzahl

3 Deutsche Volksunion (DVU)

009)

B'90/Grüne	DIE LINKE	sonstige	Datum der letzten Landtagswahl/ Bundestagswahl
9	–	–	26.03.2006
9	–	10 ¹	28.09.2008
3–4 ²	3–4 ²	–	17.09.2006
–	7	1 ³	19.09.2004
1	–	–	13.05.2007
1 ⁴	–	–	24.02.2008
6	2	–	18.01.2009
–	2	1 ⁵	17.09.2006
4–5 ⁶	4	–	27.01.2008
8	–	–	22.05.2005
–	–	–	26.03.2006
–	–	–	05.09.2004
1	9	3 ⁵	19.09.2004
–	5	–	26.03.2006
1	–	–	20.02.2005
–	6	–	13.06.2004
43–45	38–39	15	
51	53	2 ⁷	18.09.2005
94–96	91–92	17	

4 Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg, Grün-Alternative-Liste (GRÜNE/GAL)

5 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

6 Bei Zuteilung des Bewerbers erreichen SPD und Bündnis 90/Die Grünen die gleiche Höchstzahl

7 Fraktionslos

Die Wahl: absolute oder einfache Mehrheit

Zur geheimen Wahl des Staatsoberhauptes ist in den ersten beiden Wahlgängen eine absolute Mehrheit nötig. Im dritten reicht eine einfache Mehrheit. Absprachen zwischen den Parteien haben bisher oft dafür gesorgt, dass ein Kandidat bereits im ersten Anlauf die notwendige Stimmenzahl auf sich vereinigte.

Jedes Mitglied der Bundesversammlung kann Kandidaten für das Amt des Bundespräsidenten nominieren. Dabei ist jeder Deutsche wählbar, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat. In der Praxis einigen sich die Fraktionen allerdings schon im Vorfeld auf bestimmte Bewerber – so nominierte der SPD-Vorstand im Mai 2008 Gesine Schwan erneut für das Amt der Bundespräsidentin, und auch Horst Köhler als Kandidat von CDU/CSU und FDP wird wieder zur Wahl stehen. Im Oktober 2008 nominierte Die Linke außerdem den Schauspieler Peter Sodann.

In den ersten beiden Wahlgängen benötigt ein Kandidat die absolute Mehrheit, um gewählt zu werden.

Wie die einzelnen Mitglieder in der Bundesversammlung abstimmen, bleibt ihr Geheimnis. Denn nach dem Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (siehe Seite 34) wird »mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln« gewählt. In den ersten beiden Wahlgängen ist für die Wahl des Staatsoberhauptes die Mehrheit aller Mitglieder der Bundesversammlung erforderlich. Diese absolute Mehrheit beträgt nach jetzigem Stand mindestens 613 Stimmen. Werden die in zwei Wahlgängen nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. In ihm setzt sich der Kandidat durch, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Nur theoretisch, wenn etwa zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten, könnten noch weitere Wahlgänge stattfinden.

Da nach Artikel 54 des Grundgesetzes (siehe Seite 33) die Wahl des Bundespräsidenten »ohne Aussprache« erfolgt, ist eine Bundesversammlung recht schnell vorüber. Die vom 23. Mai 2004 dauerte genau zwei Stunden und zwölf Minuten. Ihr Ablauf hat sich über die Jahre wenig verändert: Einer Eröff-

nungsrede des Bundestagspräsidenten folgt die Konstituierung der Bundesversammlung, bei der die Formalitäten zu behandeln sind, etwa die Feststellung der Beschlussfähigkeit oder die Feststellung, ob die Kandidaturen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Als Schriftführer fungieren die Abgeordneten, die diese Aufgabe auch im Bundestag wahrnehmen.

Schriftführer überwachen das Wahlgeheimnis

Die Schriftführer sind für den Aufruf der Namen der Mitglieder der Bundesversammlung in alphabetischer Reihenfolge zuständig und müssen die Stimmabgabe überwachen. Damit die Wahl wirklich geheim bleibt, müssen die Stimmkarten in einer Wahlkabine angekreuzt und in den Wahlumschlag gelegt werden. Die Schriftführer sind verpflichtet, Mitglieder der Bundesversammlung zurückzuweisen, die ihre Stimmkarte außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt haben.

Nach dem Wahlgang verkündet der Sitzungspräsident das Ergebnis. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, können Mitglieder der Bundesversammlung neue Wahlvorschläge machen. Eine schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen ist beizufügen. Bisher sind aber niemals neue aussichtsreiche Kandidaten nach dem ersten Wahlgang vorgeschlagen worden.

Überwiegend wurde die absolute Mehrheit schon im ersten Wahlgang erreicht. In diesem Fall fragt der Sitzungspräsident den Kandidaten, ob er die Wahl annimmt. Laut Gesetz hat der Kandidat für die Beantwortung zwei Tage Zeit. Doch bisher hat kein Gewählter diese Frist in Anspruch genommen. Wenn der Kandidat die Wahl angenommen hat, gibt ihm der Sitzungspräsident die Gelegenheit zu einer Ansprache. Seit 1989 wird zum Abschluss die Nationalhymne gesungen.

Der Sitzungspräsident verkündet das Wahlergebnis.



Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Bernd Köhler

Die 12. Bundesversammlung 2004 wählt Horst Köhler im Reichstagsgebäude zum neunten Bundespräsidenten.

Erst zum Amtsantritt des neuen Bundespräsidenten kommen Bundestag und Bundesrat in einer gemeinsamen Sitzung zusammen, in der der Bundespräsident vom Präsidenten des Bundestages vereidigt wird. Diese Sitzung ist noch seltener als die Bundesversammlung, weil sie nach einer Wiederwahl des Staatsoberhauptes nicht stattfindet. Der erste Amtseid gilt weiter. »Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.« – so lautet der Amtseid des Bundespräsidenten nach Artikel 56 des Grundgesetzes, der allerdings auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden kann.

Rückblick: Weichenstellung für neue Koalitionen

In der Vergangenheit wurden Bundespräsidenten, wenn sie zum zweiten Mal antraten, stets wiedergewählt. Wenn aber ihre beiden Amtszeiten abgelaufen waren oder sie aus anderen Gründen nicht mehr kandidierten, wurden mit der Wahl eines neuen Staatsoberhauptes mehrmals auch die Weichen für neue Regierungskoalitionen gestellt.

Sobald er gewählt ist, sollte der Bundespräsident über den Parteien stehen. Vor seiner Wahl gehört er jedoch in der Regel einer Partei an, meist hat er in ihr bereits besondere Verdienste erworben. Schon deshalb wird die Entscheidung über die Kandidaten parteipolitisch bestimmt. Außerdem wird sie in den Medien breit debattiert. Das ist ein Grund mehr, dass sich die Spitzen der Parteien die Nominierung vorbehalten. Der Kreis der Mitwisser bleibt bis zur öffentlichen Bekanntgabe klein, eine vorzeitige Nennung des Bewerbers könnte die Wahl gefährden.

Politische Brisanz erhält die Wahl des Bundespräsidenten auch dadurch, dass mit ihr in der Vergangenheit mehrfach die koalitionspolitischen Weichen neu gestellt wurden. Spannend kann es vor allem dann werden, wenn der bisherige Amtsinhaber nicht mehr antritt, weil seine zwei jeweils fünfjährigen Amtszeiten abgelaufen sind oder er sich nach der ersten Amtszeit zurückzieht. Dafür kann beispielsweise eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse in der Bundesversammlung nach den zwischenzeitlichen Wahlen zum Bundestag und zu den Landtagen sorgen. Sonst kann der Amtsinhaber in der Regel mit einer Wiederwahl rechnen. So war das bei den hoch angesehenen Präsidenten Theodor Heuss und Richard von Weizsäcker der Fall. Auch Heinrich Lübke profitierte bei seiner Wiederwahl 1964 davon, dass die SPD auf einen eigenen Kandidaten verzichtete.

Als koalitionspolitische Entscheidung wurde auch die Wahl des sozialdemokratischen Bundesjustizministers Gustav Heinemann im Jahr 1969 angesehen. Die FDP hatte kurz vor dem Zusammentreten der Bundesversammlung angekündigt, sie werde

Die Nominierung der Kandidaten kann manchmal auch als Hinweis auf neue Koalitionsbildungen dienen.

Heinemann gegen den CDU-Bewerber Gerhard Schröder, den damaligen Verteidigungsminister, unterstützen. Das hieß: Die Partner der Großen Koalition schickten jeweils eigene Kandidaten ins Rennen, die FDP bot sich den Sozialdemokraten als neuer Partner an. Bei der bisher knappsten Entscheidung in einer Bundesversammlung setzte sich Heinemann im dritten Wahlgang mit gerade sechs Stimmen Vorsprung durch. Der neue Bundespräsident sprach anschließend von »einem Stück Machtwechsel«. Was sich bei der Bundesversammlung im Frühjahr abzeichnete, wurde nach der Bundestagswahl Ende September Realität: die erste sozial-liberale Koalition.

Das Ergebnis der Wahl des Bundespräsidenten fällt mitunter sehr knapp aus.

Eine koalitionspolitische Entscheidung hatte schon die erste Bundespräsidentenwahl im Jahr 1949 bestimmt. CDU/CSU und FDP hatten in ihrer Koalitionsvereinbarung festgelegt, dass die CDU/CSU den Bundeskanzler und die FDP den Bundespräsidenten stellen sollte. So setzte sich der Freidemokrat Heuss in der Bundesversammlung am 12. September klar gegen den SPD-Vorsitzenden Kurt Schumacher und fünf weitere Bewerber durch. Drei Tage später war das Ergebnis weitaus knapper: Konrad Adenauer wurde mit nur einer Stimme Mehrheit zum ersten Kanzler der jungen Bundesrepublik gewählt.

Präsidenten und Kandidaten

Das bisher beste Ergebnis erzielte Theodor Heuss bei seiner Wiederwahl 1954 mit 85,6 Prozent der Stimmen. Die großen Parteien hatten angesichts der Popularität und des hohen Ansehens von »Papa Heuss« auf Gegenkandidaten verzichtet. Nur die KPD hatte einen eigenen Bewerber aufgestellt, den Soziologen Alfred Weber. Allerdings hatte sie ihn vorher nicht gefragt. Außerdem schrieben sechs Mitglieder der Bundesversammlung andere Namen auf ihre Stimmzettel, darunter die von Konrad Adenauer und Louis Ferdinand von Hohenzollern, die jeweils eine Stimme erhielten. Damals wurden solche nicht angemeldeten Kandidaten noch offiziell mitgezählt, das Einverständnis



der Kandidaten musste auch nicht vorliegen. Dies wurde erst 1959 mit dem Gesetz zur Wahl des Bundespräsidenten geändert.

Ganz ohne Gegenkandidat blieb Richard von Weizsäcker 1989 bei seiner Wiederwahl, bei der er dann auch das zweitbeste Ergebnis in der Geschichte der Bundespräsidentenwahlen erzielte. Allerdings benötigte Weizsäcker – wie später der SPD-Politiker Johannes Rau – zwei Anläufe, um 1984 ins höchste Staatsamt gewählt zu werden. Zehn Jahre vorher hatte der CDU-Politiker bei seinem ersten Anlauf gegen den Kandidaten der sozial-liberalen Koalition, den FDP-Vorsitzenden Walter Scheel, den Kürzeren gezogen. Der wurde Nachfolger von Gustav Heinemann, der von sich aus auf eine Wiederwahl verzichtete. Scheel

Empfang in der Villa Hammerschmidt 1954: die Bundesminister Gerhard Schröder und Franz Blücher, Bundespräsident Theodor Heuss, Bundeskanzler Konrad Adenauer sowie die Bundesminister Ludwig Erhard, Waldemar Kraft und Anton Storch (v. l.).

wiederum trat 1979 nicht wieder an, weil sich die Mehrheitsverhältnisse gegen ihn gewendet hatten.

Weibliche Kandidaten ohne Chancen

Die CDU/CSU verfügte 1979 in der Bundesversammlung über eine eigene Mehrheit. Sie stellte den Bundestagspräsidenten Karl Carstens als Kandidaten auf, da sich der vor fünf Jahren gescheiterte Richard von Weizsäcker zur selben Zeit bemühte, in Berlin Regierender Bürgermeister zu werden. Erstmals trat auch eine Frau bei der Wahl für das höchste Staatsamt an: Bundestagsvizepräsidentin Annemarie Renger von der SPD. Die beiden Kandidaten kamen damit nicht für die Sitzungsleitung infrage, die übrigen Vizepräsidenten des Bundestages lösten sich im Vorsitz ab. Die FDP, die drei Jahre später die Koalition mit der SPD verließ, enthielt sich bei der Wahl zum Bundespräsidenten der Stimme. So wurde Carstens mit deutlichem Vorsprung gewählt.

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Guido Beigmann



Horst Köhler

Am 22. Februar 1943 im polnischen Skierbieszów geboren, studierte Horst Köhler Wirtschaftswissenschaften in Tübingen. Der frühere Staatssekretär im Bundesfinanzministerium ist seit 1981 Mitglied in der CDU. 1993 wurde er Präsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands. Der ehemalige Geschäftsführende Direktor des Internationalen Währungsfonds (IWF) wurde 2004 zum Bundespräsidenten gewählt.

Annemarie Renger war die erste der Frauen, die zwar als Kandidatinnen für das höchste Staatsamt aufgestellt wurden, wegen der Mehrheitsverhältnisse aber keine echte Chance hatten. Die nächste war die Schriftstellerin Luise Rinser, die von den neu im Bundestag vertretenen Grünen 1984 in das aussichtslose Rennen gegen Richard von Weizsäcker geschickt wurde. Auch 1994 war unter den insgesamt fünf Kandidaten eine Frau: Hildegard Hamm-Brücher von der FDP. Sie verzichtete im dritten Wahlgang, und der von der CDU/CSU nominierte

Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Roman Herzog, kam damit am Ende auf eine absolute Mehrheit. Sein SPD-Gegenkandidat Johannes Rau scheiterte.

Gesine Schwan

Die Politikwissenschaftlerin wurde am 22. Mai 1943 in Berlin geboren. Nach ihrer Promotion lehrte sie über zwanzig Jahre am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin, bevor sie 1999 als Präsidentin an die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) berufen wurde. Gesine Schwan ist seit 1972 Mitglied der SPD und ist Mitglied der Grundwertekommission der Partei.

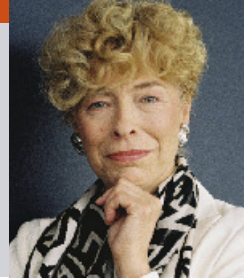


Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Andrea Bienert

1999 hatte eine rot-grüne Koalition die Regierungsverantwortung im Bund übernommen und stellte auch die Mehrheit in der Bundesversammlung. Johannes Rau, der seinen Traum vom höchsten Staatsamt endlich wahr machen wollte, war klarer Favorit. Gegen ihn kandidierten zwei Frauen: für die CDU/CSU die Wissenschaftlerin Dagmar Schipanski sowie für die PDS Uta Ranke-Heinemann, die Tochter des früheren Bundespräsidenten. Raus Ehefrau wiederum ist eine Enkelin von Gustav Heinemann – solche familiären Beziehungen gab es unter den Kandidaten noch nie. Johannes Rau verpasste zwar im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. Danach wechselten aber etliche der Wahlfrauen und -männer die Fronten und verschafften

Peter Sodann

Am 1. Juni 1936 in Meißen geboren, absolvierte Sodann zuerst eine Lehre als Werkzeugmacher, bevor er an der Theaterhochschule Leipzig studierte. Peter Sodann arbeitete als Schauspieler, Regisseur und Intendant an verschiedenen Theatern und im Fernsehen. Bis 2007 war er regelmäßig als »Tatort«-Kommissar Bruno Ehrlicher in der ARD zu sehen.

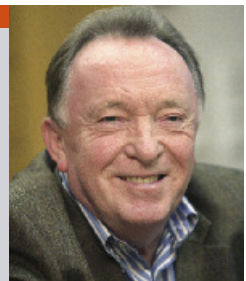


Foto © picture-alliance/dpa/
Fredrik von Erichsen

damit dem über die Parteigrenzen hinweg angesehenen ehemaligen Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen die absolute Mehrheit im zweiten Wahlgang.

2004 hatten sich die Mehrheitsverhältnisse in der Bundesversammlung erneut gedreht. Zwar verfügte Rot-Grün noch über die Mehrheit im Bundestag, doch eine Reihe von Niederlagen bei Landtagswahlen hatte sie die Mehrheit bei der Präsidentenwahl gekostet. Die Oppositionsparteien CDU/CSU und FDP verständigten sich auf den von Parteichefin Angela Merkel vorgeschlagenen Direktor des Internationalen Währungsfonds, Horst Köhler. Die Sozialdemokraten nominierten erneut eine Frau, die damalige Präsidentin der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder), Gesine Schwan. Köhler errang zwar im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, doch blieb er unter der erwarteten Stimmenzahl. Offenbar hatten nicht alle von CDU/CSU und FDP entsandten Mitglieder der Bundesversammlung für ihn gestimmt.

Für 2009 wollen Horst Köhler und Gesine Schwan ein zweites Mal gegeneinander antreten – auch das ein Novum in der Geschichte der Bundesversammlungen. Und mit Peter Sodann, dem Kandidaten der Partei Die Linke, steht erstmals ein Schauspieler und ehemaliger »Tatort«-Kommissar zur Wahl.

Artikel 54 des Grundgesetzes

- (1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 40. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.
- (4) Die Bundesversammlung tritt spätestens 30 Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens 30 Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.
- (6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung

BPräsWahlG

Ausfertigungsdatum: 25.04.1959, zuletzt geändert durch Gesetz am 12.07.2007

»Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 (BGBl. I S. 1326)«

Erster Abschnitt

Die Bundesversammlung

§ 1

Der Präsident des Bundestages bestimmt Ort und Zeit des Zusammentrittes der Bundesversammlung.

§ 2

(1) Die Bundesregierung stellt rechtzeitig fest, wieviel Mitglieder die einzelnen Landtage zur Bundesversammlung zu wählen haben. Dabei sind die gesetzliche Mitgliederzahl des Bundestages im Zeitpunkt der Beschlußfassung der Bundesregierung und das Verhältnis der letzten amtlichen Bevölkerungszahlen der Länder zugrunde zu legen. Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländer (§ 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) unberücksichtigt. Die Bundesregierung macht die Zahl der von den einzelnen Landtagen zu wählenden Mitglieder im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Die Landtage haben die Wahl unverzüglich vorzunehmen. Besteht am Tage der Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 3 kein Landtag oder hat ein Landtag vor Ablauf seiner Wahlperiode die Wahl nicht mehr vorgenommen, so wählt der neue Landtag die Mitglieder.

Kann der neue Landtag die Wahl nicht mehr rechtzeitig vornehmen, so tritt an seine Stelle der Ausschuß, der verfassungsgemäß die Rechte des Landtages gegenüber der Regierung bis zum Zusammentritt des neuen Landtages wahrnimmt, oder ein vom Landtag für die Wahl der Mitglieder der Bundesversammlung gebildeter Ausschuß. Kommt eine rechtzeitige

Wahl nicht zustande, so bleiben die auf das Land entfallenden Sitze unbesetzt.

Fußnote § 2 Abs. 2 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt Abs. 1 Satz 4 gem. Art. 2 Nr. 2 G v. 24.6.1975 I 1593

§ 3

Zur Bundesversammlung ist wählbar, wer zum Bundestag wählbar ist.

§ 4

(1) Der Landtag wählt die auf das Land entfallenden Mitglieder nach Vorschlagslisten. Bei der Wahl sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages entsprechend anzuwenden.

(2) Jeder Abgeordnete hat eine Stimme.

(3) Die Sitze werden, wenn mehrere Vorschlagslisten vorliegen, den Listen nach der Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt zugeteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Präsidenten des Landtages zu ziehende Los. Die Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Namen auf den Vorschlagslisten zugewiesen. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so gehen die Sitze in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen auf die anderen Listen über.

(4) Der Präsident des Landtages fordert die Gewählten auf, binnen zwei Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft in der Bundesversammlung mit dem Eingang der schriftlichen Annahmeerklärung bei dem Präsidenten des Landtages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als zu diesem Zeitpunkt angenommen.

(5) Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an oder scheidet ein Mitglied aus, so tritt der nächste nicht gewählte Bewerber der gleichen Vorschlagsliste ein. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so geht der Sitz auf die Liste über, auf die die nächste Höchstzahl entfällt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Präsident des Landtages. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Präsident des Landtages übermittelt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten des Bundestages.

§ 5

Jedes Mitglied des Landtages und jeder in eine Vorschlagsliste aufgenommene Bewerber kann binnen zwei Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Präsidenten des Landtages Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben. Über den Einspruch entscheidet der Landtag unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem Zusammentritt der Bundesversammlung. Ergeht bis dahin keine Entscheidung, so entscheidet die Bundesversammlung. Der Präsident des Bundestages bereitet die Entscheidung der Bundesversammlung vor.

§ 6

Wird die Wahl nach § 2 Abs. 2 Satz 3 von einem Landtagsausschuß vorgenommen, so gelten §§ 4 und 5 entsprechend.

§ 7

Artikel 46, 47, 48 Abs. 2 des Grundgesetzes finden auf die Mitglieder der Bundesversammlung entsprechende Anwendung. Für Immunitätsangelegenheiten ist der Bundestag zuständig; die vom Bundestag oder seinem zuständigen Ausschuss erlassenen Regelungen in Immunitätsangelegenheiten gelten entsprechend. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Zweiter Abschnitt

Wahl des Bundespräsidenten

§ 8

Der Präsident des Bundestages leitet die Sitzungen und Geschäfte der Bundesversammlung. Auf ihren Geschäftsgang findet die Geschäftsordnung des Bundestages sinngemäße Anwendung, sofern sich nicht die Bundesversammlung eine eigene Geschäftsordnung gibt.

§ 9

(1) Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten kann jedes Mitglied der Bundesversammlung beim Präsidenten des Bundestages schriftlich einreichen. Für den zweiten und dritten Wahlgang können neue Wahlvorschläge eingebracht werden. Die Wahlvorschläge dürfen nur die zur Bezeichnung des Vorgeschlagenen erforderlichen Angaben enthalten; die schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen ist beizufügen.

(2) Der Sitzungsvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen. Über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages entscheidet die Bundesversammlung.

(3) Gewählt wird mit verdeckten amtlichen Stimmzetteln. Stimmzettel, die auf andere als in den zugelassenen Wahlvorschlägen benannte Personen lauten, sind ungültig.

(4) Der Präsident des Bundestages teilt dem Gewählten die Wahl mit und fordert ihn auf, ihm binnen zwei Tagen zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Gibt der Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als abgelehnt.

(5) Der Präsident des Bundestages erklärt die Bundesversammlung für beendet, nachdem der Gewählte die Wahl angenommen hat.

§ 10

Das Amt des Bundespräsidenten beginnt mit dem Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers, jedoch nicht vor Eingang der Annahmeerklärung beim Präsidenten des Bundestages.

§ 11

Der Präsident des Bundestages veranlaßt die Eidesleistung des Bundespräsidenten.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 12

Die Mitglieder der Bundesversammlung erhalten eine Entschädigung, deren Höhe der Präsident des Bundestages in sinngemäßer Anwendung der für die Mitglieder des Bundestages geltenden Bestimmungen festsetzt.

§ 13

(weggefallen)

§ 14

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Theo Schaigans



Theodor Heuss (*31.01.1884, †12.12.1963, FDP)

1. Amtszeit 13.09.1949–12.09.1954,

1. Bundesversammlung vom 12. September 1949 in Bonn

Im ersten Wahlgang treten sieben Kandidaten gegeneinander an, darunter Theodor Heuss und der SPD-Vorsitzende Kurt Schumacher. Im zweiten Wahlgang sind es nur noch vier Kandidaten. Theodor Heuss wird mit 416 Stimmen gewählt, Kurt Schumacher kann 312 Stimmen auf sich vereinen.

804 Mitglieder
(+ 16 nicht stimm-
berechtigte Berliner)

absolute Mehrheit
403 Stimmen

Enthaltungen
76; 9,5 %

ungültige Stimmen
2; 0,2 %

abgegebene Stimmen
803; 99,9 %

Enthaltungen
37; 4,6 %

ungültige Stimmen
3; 0,4 %

abgegebene Stimmen
800; 99,5 %

1. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Theodor Heuss (FDP)	CDU, CSU, FDP, DP	377	46,9
Kurt Schumacher (SPD)	SPD	311	38,7
Rudolf Amelunxen (Zentrum)		28	3,5
Hans Schlange-			
Schöningen (CDU)		6	0,7
Karl Arnold (CDU)		1	0,1
Josef Müller (CSU)		1	0,1
Alfred Loritz (WAV)		1	0,1

2. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Theodor Heuss (FDP)	CDU, CSU, FDP, DP	416	51,7
Kurt Schumacher	SPD	312	38,8
Rudolf Amelunxen (Zentrum)		30	3,7
Hans Schlange-			
Schöningen (CDU)		2	0,2

**2. Amtszeit 13.09.1954–12.09.1959,
2. Bundesversammlung vom 17. Juli 1954 in Berlin**

Die SPD verzichtet auf einen Gegenkandidaten, die KPD benennt in letzter Minute und ohne dessen Einwilligung Alfred Weber als Kandidaten. Theodor Heuss erhält das höchste Ergebnis, das je ein Bundespräsident erreicht hat, und wird im ersten Wahlgang mit 871 Stimmen gewählt; Alfred Weber erhält zwölf Stimmen.

1. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmenzahl	Prozent
Theodor Heuss (FDP)	CDU, CSU, SPD, FDP, DP	871	85,6
Alfred Weber (SPD)	KPD	12	1,2
Karl Dönitz		1	0,1
Louis Ferdinand			
von Hohenzollern		1	0,1
Marie-Elisabeth Lüders		1	0,1
Ernst-August von Hannover		1	0,1
Franz-Josef Wuermeling		1	0,1
Konrad Adenauer		1	0,1

1.018 Mitglieder

absolute Mehrheit
510 Stimmen

Enthaltungen
95; 9,3 %

ungültige Stimmen
3; 0,3 %

abgegebene Stimmen
987; 96,95 %

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Rolf Unterberg



Bundespräsident Theodor Heuss (r.) im Gespräch mit dem japanischen Ministerpräsidenten Shigeru Yoshida (2. v. l.) und Bundeskanzler Konrad Adenauer (l.).

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Egon Steiner



Heinrich Lübke (*14.10.1894, †06.04.1972, CDU)

- 1. Amtszeit: 13.09.1959–12.09.1964,
- 3. Bundesversammlung vom 1. Juli 1959 in Berlin

Im Vorfeld der Wahl kündigt Bundeskanzler Konrad Adenauer seine Kandidatur an, zieht sie dann jedoch aus politischen Gründen zurück. Statt Adenauer wird Heinrich Lübke nominiert und erreicht im zweiten Wahlgang 526 Stimmen. Der Kandidat der SPD, Carlo Schmid, erhält 386 Stimmen, Max Becker von der FDP 99 Stimmen.

1.038 Mitglieder
 absolute Mehrheit
 520 Stimmen
 Enthaltungen
 25; 2,4 %
 abgegebene Stimmen
 1.031; 99,3 %

Enthaltungen
 22; 2,1 %
 abgegebene Stimmen
 1.033; 99,5 %

1. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Heinrich Lübke (CDU)	CDU, CSU, DP	517	49,8
Carlo Schmid (SPD)	SPD	385	37,1
Max Becker (FDP)	FDP	104	10,0

2. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Heinrich Lübke (CDU)	CDU, CSU, DP	526	50,7
Carlo Schmid (SPD)	SPD	386	37,2
Max Becker (FDP)	FDP	99	9,5

- 2. Amtszeit: 13.09.1964–30.06.1969,
- 4. Bundesversammlung vom 1. Juli 1964 in Berlin

CDU und CSU nominieren erneut Heinrich Lübke und werden dabei von der SPD unterstützt, was als Vorleistung für eine Große Koalition gedeutet werden kann. Heinrich Lübke erhält im ersten Wahlgang mit 710 Stimmen die absolute Mehrheit. Der Kandidat der FDP, Bundesjustizminister Ewald Bucher, erhält 123 Stimmen. Die relative hohe Zahl der Stimmenthaltungen (187) ist

wohl ein Zeichen dafür, dass manche Sozialdemokraten dem Kurs der SPD in Richtung Große Koalition skeptisch gegenüberstehen.

1. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmenzahl	Prozent
Heinrich Lübke (CDU)	CDU, CSU, SPD	710	68,1
Ewald Bucher (FDP)	FDP	123	11,8

1.042 Mitglieder

absolute Mehrheit
522 Stimmen

Enthaltungen
187; 17,9 %

ungültige Stimmen
4; 0,4 %

abgegebene Stimmen
1.024; 98,3 %



Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Georg Bauer

Als erstes Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland besucht Bundespräsident Heinrich Lübke Malaysia.

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Georg Bauer



Gustav Heinemann (*23.07.1899, †07.07.1976, SPD)

Amtszeit: 01.07.1969–30.06.1974,

5. Bundesversammlung vom 5. März 1969 in Berlin

Gustav Heinemann tritt gegen Gerhard Schröder von der Union aus CDU und CSU an und wird erst im dritten Wahlgang, also mit relativer Mehrheit, gewählt. Auf ihn entfallen 512 Stimmen, Gerhard Schröder erhält 506 Stimmen.

1.036 Mitglieder

absolute Mehrheit
519 Stimmen

Enthaltungen
5; 0,5%

ungültige Stimmen
3; 0,3%

abgegebene Stimmen
1.023; 98,7 %

Enthaltungen
5; 0,5%

abgegebene Stimmen
1.023; 98,7 %

Enthaltungen
5; 0,5%

abgegebene Stimmen
1.023; 98,7 %

1. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Gustav Heinemann (SPD)	SPD, FDP	514	49,6
Gerhard Schröder (CDU)	CDU, CSU	501	48,4

2. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Gustav Heinemann (SPD)	SPD, FDP	511	49,3
Gerhard Schröder (CDU)	CDU, CSU	507	48,9

3. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Gustav Heinemann (SPD)	SPD, FDP	512	49,4
Gerhard Schröder (CDU)	CDU, CSU	506	48,8



Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Engelbert Reineke

Zum ersten Mal besucht ein dänisches Staatsoberhaupt die Bundesrepublik: Königin Margrethe II., Prinz Henrik, Bundespräsident Gustav Heinemann und Ehefrau Hilda (v. l.).

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Lothar Schaack



Walter Scheel (*08.07.1919, FDP)

Amtszeit: 01.07.1974–30.06.1979,
6. Bundesversammlung vom 15. Mai 1974 in Bonn

Gustav Heinemann verzichtet auf eine erneute Kandidatur; der FDP-Vorsitzende und Bundesaußenminister Walter Scheel stellt sich zur Wahl. CDU und CSU benennen Richard von Weizsäcker als Kandidaten. Walter Scheel wird im ersten Wahlgang mit 530 Stimmen gewählt, Richard von Weizsäcker erhält 498 Stimmen.

1.036 Mitglieder

absolute Mehrheit
 519 Stimmen

Enthaltungen
 5; 0,5 %

abgegebene Stimmen
 1.033; 99,7 %

1. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Walter Scheel (FDP)	SPD, FDP	530	51,2
Richard von Weizsäcker (CDU)	CDU, CSU	498	48,1

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Klaus Lehnartz



Bundespräsident
Walter Scheel auf der
Schau »Autos – Avus –
Attraktionen« in Berlin.

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Engelbert Reinke



Karl Carstens (*14.12.1914, †30.05.1992, CDU)

Amtszeit: 01.07.1979–30.06.1984,

7. Bundesversammlung vom 23. Mai 1979 in Bonn

Bundestagspräsident Karl Carstens tritt gegen die Kandidatin der SPD und Vizepräsidentin des Bundestages, Annemarie Renger, an; Walter Scheel verzichtet auf eine zweite Kandidatur. Karl Carstens wird im ersten Wahlgang mit 528 Stimmen gewählt, seine Gegenkandidatin Annemarie Renger erhält 431 Stimmen.

1.036 Mitglieder

**absolute Mehrheit
519 Stimmen**

**Enthaltungen
72; 6,9 %**

**ungültige Stimmen
1; 0,1 %**

**abgegebene Stimmen
1.032; 99,6 %**

1. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Karl Carstens (CDU)	CDU, CSU	528	51,0
Annemarie Renger (SPD)	SPD	431	41,6

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Lothar Schaack



Bundespräsident Karl Carstens bei einer Audienz in der Privatbibliothek von Papst Johannes Paul II.

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Josef Darchingner



Richard von Weizsäcker (*1920, CDU)

- 1. Amtszeit: 01.07.1984–30.06.1989,
- 8. Bundesversammlung vom 23. Mai 1984 in Bonn

CDU und CSU benennen Richard von Weizsäcker als Kandidaten, SPD und FDP verzichten auf eigene Kandidaten. Die Grünen stellen die Schriftstellerin Luise Rinser auf. Richard von Weizsäcker wird im ersten Wahlgang mit 832 Stimmen gewählt, Luise Rinser erhält 68 Stimmen.

- 1.040 Mitglieder
- absolute Mehrheit
521 Stimmen
- Enthaltungen
117; 11,3 %
- ungültige Stimmen
11; 1,1 %
- abgegebene Stimmen
1.028; 98,8 %

1. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Richard von Weizsäcker (CDU)	CDU, CSU	832	80,0
Luise Rinser	Die Grünen	68	6,5

- 2. Amtszeit: 01.07.1989–30.06.1994,
- 9. Bundesversammlung vom 23. Mai 1989 in Bonn

Zum ersten und bislang einzigen Mal tritt ein Kandidat ohne Gegenkandidaten an. Richard von Weizsäcker wird im ersten Wahlgang mit 881 Stimmen wiedergewählt.

- 1.038 Mitglieder
- absolute Mehrheit
520 Stimmen
- Nein-Stimmen:
108; 10,4 %
- Enthaltungen
30; 2,9 %
- ungültige Stimmen
3; 0,3 %
- abgegebene Stimmen
1.022; 98,5 %

1. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Richard von Weizsäcker (CDU)	CDU, CSU, SPD, FDP	881	84,9



Richard von Weizsäcker spricht in einer Gedenkstunde von Bundestag und Bundesrat zum 40. Jahrestag der Kapitulation im Bundestag. In seiner Rede zum Ende des Zweiten Weltkriegs betont er, der 8. Mai sei ein »Tag der Befreiung« von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gewesen, und appelliert an die Jugend, nicht in Feindschaft und Hass, sondern in friedlichem Miteinander zu leben.

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Engelbert Reineke



Roman Herzog (*05.04.1934, CDU)

Amtszeit: 01.07.1994–30.06.1999,
10. Bundesversammlung vom 23. Mai 1994 in Berlin

CDU und CSU nominieren den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Roman Herzog. Weitere Kandidaten sind Hildegard Hamm-Brücher (FDP), Nordrhein-Westfalens Ministerpräsident Johannes Rau (SPD), Jens Reich (vorgeschlagen von Bündnis 90/Die Grünen) und Hans Hirzel (die Republikaner). Erst im dritten Wahlgang kann Roman Herzog eine Mehrheit von 696 Stimmen auf sich vereinen. Johannes Rau erhält 605 Stimmen, Hans Hirzel elf Stimmen. Jens Reich steht für den zweiten Wahlgang nicht mehr zur Verfügung, Hildegard Hamm-Brücher scheidet für den dritten Wahlgang aus.

1.324 Mitglieder

absolute Mehrheit
 663 Stimmen

Enthaltungen
 2; 0,2 %

ungültige Stimmen
 2; 0,2 %

abgegebene Stimmen
 1.319; 99,6 %

1. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Roman Herzog (CDU)	CDU, CSU	604	45,6
Johannes Rau (SPD)	SPD	505	38,1
Hildegard Hamm-Brücher (FDP)	FDP	132	10,0
Jens Reich	Bündnis 90/Die Grünen	62	4,7
Hans Hirzel (REP)	REP	12	0,9

2. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Roman Herzog (CDU)	CDU, CSU	622	47,0
Johannes Rau (SPD)	SPD	559	42,2
Hildegard			
Hamm-Brücher (FDP)	FDP	126	9,5
Hans Hirzel (REP)	REP	11	0,8

ungültige Stimmen
1; 0,1 %

abgegebene Stimmen
1.319; 99,6 %

3. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Roman Herzog (CDU)	CDU, CSU	696	52,6
Johannes Rau (SPD)	SPD	605	45,7
Hans Hirzel (REP)	REP	11	0,8

Enthaltungen
7; 0,5 %

ungültige Stimmen
1; 0,1 %

abgegebene Stimmen
1.320; 99,7 %

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Bernd Kühler



Bundespräsident
Roman Herzog und
Ehefrau Christiane vor
dem verhüllten
Reichstagsgebäude.

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Julia Fab Bender



Johannes Rau (*16.01.1931, †27.01.2006, SPD)

Amtszeit: 01.07.1999–30.06.2004,

11. Bundesversammlung vom 23. Mai 1999 in Berlin

Die SPD nominiert erneut Johannes Rau, CDU und CSU stellen Dagmar Schipanski auf, die PDS benennt Uta Ranke-Heinemann, die Tochter des ehemaligen Bundespräsidenten Gustav Heinemann. Johannes Rau wird im zweiten Wahlgang mit 690 Stimmen gewählt. Dagmar Schipanski erhält 572 Stimmen, Uta Ranke-Heinemann 62 Stimmen.

1.338 Mitglieder

absolute Mehrheit
670 Stimmen

Enthaltungen
17; 1,3 %

ungültige Stimmen
2; 0,1 %

abgegebene Stimmen
1.333; 99,6 %

Enthaltungen
8; 0,6 %

ungültige Stimmen
1; 0,1 %

abgegebene Stimmen
1.333; 99,6 %

1. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Johannes Rau (SPD)	SPD	657	49,1
Dagmar Schipanski (CDU)	CDU, CSU	588	43,9
Uta Ranke-Heinemann	PDS	69	5,2

2. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Johannes Rau (SPD)	SPD	690	51,6
Dagmar Schipanski (CDU)	CDU, CSU	572	42,8
Uta Ranke-Heinemann	PDS	62	4,6



Bundespräsident Johannes Rau bei einem Besuch der Siebenbürger-Sachsen-Siedlung in Drabenderhöhe, bei dem er mit Bürgern über das Thema »Umgang der jungen Generation mit dem Siebenbürger Erbe« diskutiert.

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Laurence Chaperon



Horst Köhler (*22.02.1943, CDU)

Amtszeit: seit 01.07.2004,
12. Bundesversammlung vom 23. Mai 2004 in Berlin

Der ehemalige Geschäftsführende Direktor des Internationalen Währungsfonds (IWF) tritt gegen die Kandidatin der SPD und Präsidentin der Europa-Universität Viadrina, Gesine Schwan, an. Horst Köhler erhält im ersten Wahlgang 604 Stimmen und damit nur eine Stimme mehr, als für die absolute Mehrheit erforderlich ist. Gesine Schwan erhält 589 Stimmen.

1.205 Mitglieder

absolute Mehrheit
 603 Stimmen

Enthaltungen
 9; 0,7 %

ungültige Stimmen
 2; 0,2 %

abgegebene Stimmen
 1.204; 99,9 %

1. Wahlgang

Kandidat	vorgeschlagen von	Stimmzahl	Prozent
Horst Köhler (CDU)	CDU, CSU, FDP	604	50,1
Gesine Schwan (SPD)	SPD, Bündnis 90/Die Grünen	589	48,9

Foto © Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Sandra Steins



Bundespräsident
Horst Köhler im
Gespräch mit
Babatunde Raji
Fashola, Gouverneur
des Bundesstaats
Lagos.

Zusammensetzung der Bundesversammlungen von 1949 bis 1989 nach Parteien

Parteien	1. Bundesversammlung (1949)		
	Bund	Länder	zusammen
CDU/CSU	140(+2) ^{a)}	140 (+2) ^{a)}	280 (+4) ^{a)}
SPD	131 (+5)	148 (+4)	279 (+9)
FDP (DVP)	52 (+1)	35 (+2)	87 (+3)
Deutsche Partei	17	11	28
Bayern-Partei	17	17	34
Zentrumspartei	10	11	21
KPD	15	25	40
Gesamtdeutscher Block (BHE)	–	–	–
Hamburg-Block	–	–	–
sonstige	20	15	35
Gesamtzahl	402 (+8)	402 (+8)	804 (+16)

Parteien	5. (1969)			6. (1974)		
	B	L	zus.	B	L	zus.
CDU/CSU	252	230	482	234	267	501
SPD	217	232	449	242	228	470
FDP	49	34	83	42	23	65
Die Grünen ^{b)}	–	–	–	–	–	–
sonstige	–	22 ^{c)}	22 ^{c)}	–	–	–
Gesamtzahl	518	518	1.036	518	518	1.036

^{a)} in Klammern: nicht stimmberechtigte Berliner

^{b)} einschließlich AL und GAL

^{c)} NPD

^{d)} Fraktionslose

^{e)} Republikaner

2. (1954)		
B	L	zus.
250	181	431
162	185	347
52	60	112
15	–	15
–	15	15
–	12	12
–	10	10
28	33	61
–	9	9
2	4	6
509	509	1.018

3. (1959)		
B	L	zus.
279	238	517
181	205	386
44	38	82
15	9	24
–	6	6
–	–	–
–	–	–
–	20	20
–	–	–
–	3	3
519	519	1.038

4. (1964)		
B	L	zus.
250	235	485
204	241	445
66	38	104
–	–	–
–	–	–
–	–	–
–	–	–
–	–	–
–	–	–
1	7	8
521	521	1.042

7. (1979)		
B	L	zus.
253	278	531
224	214	438
40	26	66
–	–	–
1 ^{d)}	–	1 ^{d)}
518	518	1.036

8. (1984)		
B	L	zus.
253	272	525
202	224	426
35	12	47
27	12	39
3 ^{d)}	–	3 ^{d)}
520	520	1.040

9. (1989)		
B	L	zus.
234	245	479
193	226	419
48	23	71
43	24	67
1 ^{d)}	1 ^{e)}	2
519	519	1.038

Zusammensetzung der 10. Bundesversammlung 1994

Länder	CDU/CSU			SPD			FDP		
	B*	L**	zus.	B*	L**	zus.	B*	L**	zus.
Baden-Württemberg	39	36	75	24	26	50	10	3	13
Bayern	50	61	111	26	27	53	9	3	12
Berlin	12	13	25	9	9	18	3	2	5
Brandenburg	8	6	14	7	10	17	2	1	3
Bremen	2	2	4	3	3	6	1	–	1
Hamburg	6	4	10	6	7	13	2	–	2
Hessen	22	19	41	20	20	40	6	3	9
Mecklenburg-Vorp.	8	8	16	4	5	9	1	1	2
Niedersachsen	31	28	59	27	29	56	7	3	10
Nordrhein-Westfalen	63	53	116	65	73	138	17	8	25
Rheinland-Pfalz	17	13	30	13	15	28	4	2	6
Saarland	4	3	7	6	6	12	1	–	1
Sachsen	21	25	46	8	8	16	5	2	7
Sachsen-Anhalt	11	10	21	6	7	13	4	2	6
Schleswig-Holstein	11	9	20	10	12	22	3	1	4
Thüringen	12	12	24	5	6	11	3	2	5
insgesamt	317	302	619	239	263	502	78	33	111

* Mitglieder der Bundesversammlung, die Mitglieder des Bundestages sind

** Mitglieder der Bundesversammlung, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt wurden

¹⁾ Fraktionslose

²⁾ GAL

³⁾ REP

⁴⁾ 1 FUA (Fraktion Unabhängiger Abgeordneter), 1 Fraktionsloser

⁵⁾ DLVH (Deutsche Liga für Volk und Heimat)

B'90/Grüne			PDS			sonstige			insgesamt		
B*	L**	zus.	B*	L**	zus.	B*	L**	zus.	B*	L**	zus.
-	6	6	-	-	-	-	8 ³⁾	8	73	79	152
-	5	5	-	-	-	1 ¹⁾	-	1	86	96	182
1	2	3	3	2	5	-	-	-	28	28	56
2	1	3	3	4	7	-	-	-	22	22	44
-	-	-	-	-	-	-	-	-	6	5	11
-	2 ²⁾	2	-	-	-	-	-	-	14	13	27
-	4	4	-	-	-	-	-	-	48	46	94
1	-	1	2	2	4	-	-	-	16	16	32
-	3	3	-	-	-	-	-	-	65	63	128
-	7	7	1	-	1	-	-	-	146	141	287
-	2	2	-	-	-	-	-	-	34	32	66
-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	9	20
2	2	4	3	4	7	1 ¹⁾	-	1	40	41	81
1	1	2	2	3	5	2 ¹⁾	2 ⁴⁾	4	26	25	51
-	-	-	-	-	-	-	1 ⁵⁾	1	24	23	47
1	1	2	2	2	4	-	-	-	23	23	46
8	36	44	16	17	33	4	11	15	662	662	1.324

Zusammensetzung der 11. Bundesversammlung 1999

Länder	SPD			CDU/CSU			FDP		
	B*	L**	zus.	B*	L**	zus.	B*	L**	zus.
Baden-Württemberg	30	21	51	32	37	69	7	7	14
Bayern	34	32	66	47	60	107	5	–	5
Berlin	10	7	17	7	12	19	1	–	1
Brandenburg	12	14	26	5	4	9	1	–	1
Bremen	3	2	5	1	2	3	–	–	–
Hamburg	7	6	13	4	5	9	1	–	1
Hessen	21	20	41	17	22	39	4	2	6
Mecklenburg-Vorp.	7	6	13	4	6	10	–	–	–
Niedersachsen	35	35	70	24	26	50	4	–	4
Nordrhein-Westfalen	72	70	142	52	58	110	11	–	11
Rheinland-Pfalz	15	14	29	14	14	28	3	3	6
Saarland	5	5	10	3	4	7	–	–	–
Sachsen	12	7	19	13	26	39	2	–	2
Sachsen-Anhalt	13	10	23	6	6	12	1	–	1
Schleswig-Holstein	11	11	22	9	9	18	2	1	3
Thüringen	11	7	18	7	11	18	1	–	1
insgesamt	298	267	566	245	302	547	43	13	56

* Mitglieder der Bundesversammlung, die Mitglieder des Bundestages sind
 ** Mitglieder der Bundesversammlung, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt wurden

¹⁾ GAL

²⁾ REP

³⁾ DVU

B'90/Grüne			PDS			sonstige			insgesamt		
B*	L**	zus.	B*	L**	zus.	B*	L**	zus.	B*	L**	zus.
8	10	18	1	-	1	-	7 ²⁾	7	78	82	160
6	6	12	1	-	1	-	-	93	98	191	
3	4	7	4	4	8	-	-	25	27	52	
1	-	1	4	5	9	-	-	23	23	46	
1	1	2	-	-	-	-	-	5	5	10	
1	2 ¹⁾	3	-	-	-	-	-	13	13	26	
4	3	7	1	-	1	-	-	47	47	94	
-	-	-	4	4	8	-	-	15	16	31	
4	4	8	1	-	1	-	-	68	65	133	
11	15	26	2	-	2	-	-	148	143	291	
2	2	4	-	-	-	-	-	34	33	67	
-	-	-	-	-	-	-	-	8	9	17	
2	-	2	8	6	14	-	-	37	39	76	
1	-	1	5	6	11	-	2 ³⁾	2	26	24	50
2	2	4	-	-	-	-	-	24	23	47	
1	-	1	5	4	9	-	-	25	22	47	
47	49	96	36	29	65	-	9	9	669	669	1.338

Zusammensetzung der 12. Bundesversammlung 2004

Länder	CDU/CSU			SPD			FDP		
	B*	L**	zus.	B*	L**	zus.	B*	L**	zus.
Baden-Württemberg	34	37	71	27	27	54	6	6	12
Bayern	58	62	120	26	20	46	4	–	4
Berlin	6	6	12	9	8	17	2	2	4
Brandenburg	4	6	10	10	8	18	1	–	1
Bremen	1	2	3	2	3	5	–	–	–
Hamburg	4	6	10	5	5	10	1	–	1
Hessen	16	22	38	18	13	31	4	4	8
Mecklenburg-Vorp.	4	5	9	5	6	11	1	–	1
Niedersachsen	22	30	52	31	21	52	5	5	10
Nordrhein-Westfalen	49	50	99	60	57	117	13	13	26
Rheinland-Pfalz	13	12	25	12	15	27	3	2	5
Saarland	3	4	7	4	4	8	1	–	1
Sachsen	13	22	35	12	4	16	2	–	2
Sachsen-Anhalt	6	9	15	10	4	14	1	3	4
Schleswig-Holstein	8	8	16	10	10	20	2	1	3
Thüringen	6	11	17	9	4	13	1	–	1
insgesamt	247	292	539	250	209	459	47	36	83

* Mitglieder der Bundesversammlung, die Mitglieder des Bundestages sind

** Mitglieder der Bundesversammlung, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt wurden

¹⁾ DVU

²⁾ GRÜNE/GAL

B'90/Grüne			PDS			sonstige			insgesamt		
B*	L**	zus.	B*	L**	zus.	B*	L**	zus.	B*	L**	zus.
9	5	14	-	-	-	-	-	-	76	75	151
7	8	15	-	-	-	-	-	-	95	90	185
3	2	5	2	6	8	-	-	-	22	24	46
1	-	1	-	5	5	-	1 ¹⁾	1	16	20	36
1	-	1	-	-	-	-	-	-	4	5	9
2	1 ²⁾	3	-	-	-	-	-	-	12	12	24
5	4	9	-	-	-	1	-	1	44	43	87
-	-	-	-	2	2	-	-	-	10	13	23
5	4	9	-	-	-	-	-	-	63	60	123
12	9	21	-	-	-	-	-	-	134	129	263
2	1	3	-	-	-	-	-	-	30	30	60
1	-	1	-	-	-	-	-	-	9	8	17
3	-	3	-	8	8	-	-	-	30	34	63
1	-	1	-	4	4	-	-	-	18	20	38
2	1	3	-	-	-	-	1	1	22	21	43
1	-	1	-	4	4	-	-	-	17	19	36
55	35	90	2	29	31	1	2	3	602	603	1.207

Register

Sachregister

Abgeordnete 16 f., 19 f.
Ältestenrat 19
Amtseid 12, 26
Amtssitz 15
Amtszeit 11, 17, 27, 33, 37
Aufgaben 10 ff.
Auflösung des Bundestages 13
Begnadigungsrecht 13
Bundesgesetzblatt 14
Bundeskanzler 6, 10, 12 ff., 28 f., 32
Bundesländer 6, 11 ff., 20 ff., 33 f., 58 ff.
Bundespräsident 5 f., 10 ff. 24, 26 ff.
Bundespräsidium 10 f.
Bundesrat 10 ff., 14, 17, 26
Bundesregierung 14, 18, 20
Bundestagspräsident 10, 16 ff., 26, 30, 34, 36 f.
Bundesverfassungsgericht 14, 30 f.
d'Hondt 21, 35
Enquetekommission 9
Fraktion 20 f., 24
Gesetzgebung 13 ff.
Grundgesetz 5 f., 10, 12 ff., 16 f., 19, 24, 26, 33
Grundrechte 6, 8
Kandidat 24 f., 27 ff.
Konstituierung 24 f.
Landesparlament 6, 16, 19 ff., 27
Landesregierung 11 f.
Mehrheit, absolute 24 f., 31 f.
Mehrheit, relative 24 f.
Mitglieder 16 f., 19 ff.,
Nationalsozialismus 5, 7 ff., 12
Neutralität 14 f., 27,
Ordensrecht 13
Parlamentarischer Rat 5 ff., 9 ff.
Prüfrecht 13 f.
Reichspräsident 7 ff., 12
Reservekandidaten 21

Schriftführer 25

Überhangmandat 20

Volkswahl 5, 7, 9

Vorschlagliste 20 f.

Wahl 5, 7, 9 f., 12, 16 f., 19 f., 24 ff., 33 ff.

Weimarer Republik 5 ff., 12, 19

Wiederwahl 26 ff., 33

Zusammensetzung 16 f., 19 ff., 27, 56 ff.

Personenregister

Carstens, Karl 14, 17, 30, 46 f.

Heinemann, Gustav 27 ff., 31, 42 f.

Herzog, Roman 14, 31, 50 f.

Heuss, Theodor 11 f., 15 ff., 27 ff., 38 f.

Köhler, Horst 13 f., 24, 30, 32, 54 f.

Lübke, Heinrich 27, 40 f.

Rau, Johannes 14, 29, 31, 50 ff.

Scheel, Walter 29, 44 ff.

Weizsäcker, Richard von 18, 27, 29 f., 44, 48 f.

Informationen im Internet

Die Internetseite des Deutschen Bundestages bietet Informationen über die Abgeordneten, wichtige rechtliche Grundlagen wie die Geschäftsordnung des Bundestages oder das Abgeordnetengesetz, Recherchemöglichkeiten in Plenarprotokollen und Drucksachen sowie die Übertragung von Debatten im Web-TV. Außerdem kann Informationsmaterial online bestellt oder heruntergeladen werden.

www.bundestag.de

Auf der Internetseite des Bundespräsidenten gibt es Informationen rund um das Amt des Bundespräsidenten, eine »Reden und Interviews«-Rubrik, Biografien der Bundespräsidenten, ein Online-Quiz und vieles mehr.

www.bundespraesident.de

Die Bundeszentrale für politische Bildung informiert über politische Themen und bietet neben einem großen Online-Angebot auch die Möglichkeit, Infomaterial zu bestellen.

www.bpb.de

Literatur (Auswahl)

Scholz, Günther: Die Bundespräsidenten. Biographien eines Amtes. Bonn: Bouvier, 1996.

Scholz, Günther und Süskind, Martin E.: Die Bundespräsidenten. Von Theodor Heuss bis Horst Köhler. München: DVA, 2004.

Winter, Ingelore M.: Unsere Bundespräsidenten: Von Theodor Heuss bis Horst Köhler. Neun Porträts, 5. Auflage. Düsseldorf: Droste, 2004.

In dieser Reihe erscheinen folgende Titel:

Der Deutsche Bundestag

Gesetzgebung

Ausschüsse

Untersuchungsausschüsse

Enquetekommissionen

Petitionen

Der Wehrbeauftragte

Geschichte des Deutschen Bundestages

Wahlen

Die Bundesversammlung

Herausgeber
Deutscher Bundestag
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Koordination
Michael Reinold,
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Konzept
Georgia Rauer und
Marc Mendelson, Berlin

Text
Klaus Lantermann, Berlin

Redaktion und Lektorat
Georgia Rauer, Berlin

Gestaltung und Bildredaktion
Marc Mendelson, Berlin

Druck
Quedlinburg Druck GmbH

1. Auflage 2009

Stand: März 2009

Diese Publikation wird vom Deutschen Bundestag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlbewerbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist grundsätzlich unzulässig.

Die Veröffentlichungen in der Schriftenreihe »Stichwort« stellen keine rechtsverbindlichen Aussagen des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Information und Urteilsbildung.

Bildnachweis
Bundesarchiv: S. 7, 8; Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: S. 5, 6, 7, 8, 10, 13, 15, 16, 18, 19, 26, 29, 30, 31 oben, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55; picture-alliance: Umschlag, S. 31 unten

Die Bundesversammlung ist die größte parlamentarische Versammlung der Bundesrepublik. Sie kommt alle fünf Jahre zusammen und hat nur eine einzige Aufgabe: die Wahl des Bundespräsidenten, des Staatsoberhauptes der Bundesrepublik. Die Broschüre informiert unter anderem über die Bundespräsidenten seit 1949 und zeigt, wie sich die Bundesversammlung zusammensetzt und wie der Bundespräsident gewählt wird.